



Der Landeskonservator

Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
Sartori & Berger-Speicher, Wall 47/51, 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
z. H. Frau Anke Erdmann
Postfach 7121
24171 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen:Lk /
Meine Nachricht vom: /

Dr. Michael Paarmann
michael.paarmann@ld.landsh.de
Telefon: 0431-6967762
Telefax: 0431-6967761

2. Oktober 2014

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz)
Gesetzentwurf der Landesregierung; Drucksache 18/2031 vom 17.06.2014
Schriftliche Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Erdmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesamt für Denkmalpflege bedankt sich für die Einladung zur Anhörung im Rahmen der geplanten Änderung des Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetzes. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 28.02.2014 im Zuge der Verbandsanhörung dargelegt, begrüßt das Landesamt die Gesetzesinitiative des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa, das den Denkmalschutz in Schleswig-Holstein in wesentlichen Kernpunkten auf eine Ebene mit den Denkmalschutzgesetzen der anderen Bundesländer stellt und Korrekturen gegenüber den Regelungen des derzeit gültigen Denkmalschutzgesetzes vornimmt, das dem öffentlichen Anliegen nach einem wirksamen Schutz des Kulturerbes nur unzureichend gerecht wird.

Zu §2 Abs. 2 Satz 1

„Kulturdenkmale sind Sachen (...), deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres besonderen (...) Wertes im öffentlichen Interesse liegen“.

Durch die Unterscheidung von „einfachen Kulturdenkmälern“ und jenen von „besonderer Bedeutung“ enthält das bisherige Gesetz eine Klassifizierung des Denkmalbestandes, die es so in anderen Länder-Denkmalchutzgesetzen nicht gibt. Damit hat Schleswig-Holstein in der Definition seiner Kulturdenkmale seit 1958 eine Sonderrolle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingenommen. In der derzeitigen bundesweiten und europaweiten Entwicklung der vereinheitlichten Erfassung und Zugänglichmachung der Denkmalerkenntnisse für die Öffentlichkeit wird es als notwendig angesehen, einen bundesweit einheitlichen Begriff eines Kulturdenkmals zu entwickeln.

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Gesetzesnovellierung die bestehende Zweistufigkeit aufgibt. Allerdings wird in der neuen Ausformulierung von §2 Abs. 2 Satz 1 ein Rückschritt gegenüber dem früheren Entwurf gesehen, der die Einführung einer mit den anderen Ländergesetzen vergleichbaren Einstufigkeit des Denkmalbegriffs vorsah. Dass eine Sache nun (wieder) einen „besonderen“ Wert besitzen muss, um als Kulturdenkmal eingestuft werden zu können, differenziert die Begriffsdefinition des aktuellen Entwurfs unnötig von den übrigen Formulierungen zu Kulturdenkmälern in der Bundesrepublik. Darüber hinaus birgt die Einführung des Begriffs „besonders“ die Gefahr einer nicht klar definierten Abgrenzung zwischen Sachen von „besonderem Wert“ gegenüber solchen mit einem nicht näher bestimmten, geringeren oder einfachen Wert.

Das Denkmalschutzgesetz nennt die sechs Denkmalwertkriterien: den geschichtlichen, den wissenschaftlichen, den künstlerischen, den technischen, den städtebaulichen und den kulturlandschaftsprägenden Wert. Nach dem Entwurf des Gesetzes ist allerdings nur dann ein öffentliches Interesse an der Erhaltung und Erforschung von Sachen gegeben, die einen „besonderen“ Wert nach diesen Kriterien besitzen. Dies widerspricht den allgemeinen Zielen des Denkmalschutzes, der nicht nur darin liegt, einzigartige und herausragende Objekte zu erhalten, sondern auch durchschnittliche, wenn sie als Zeugnisse der Vergangenheit die Wertkriterien der Denkmalschutzgesetze erfüllen. Für viele Denkmale in Schleswig-Holstein dürfte es nach dem neuen, gesteigerten („besonderen“) Wertegrad zukünftig schwer werden, einen „im öffentlichen Interesse“ liegenden, gesetzlichen Schutz zu bekommen.

Allein aus Gründen eines einheitlichen Kulturdenkmalbegriffs in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sollte auf den Begriff „besonders“ im Zusammenhang mit der Wert-Definition verzichtet werden.

Zu §8 Abs. 1 Satz 2/ §8 Abs. 2 Satz 1

Der Satz 2 besagt, dass die unbeweglichen Kulturdenkmale „nachrichtlich in ein öffentliches Verzeichnis (Denkmalliste) einzutragen“ sind. Da eine beabsichtigte Denkmalliste auch Angaben zu Eigentümern oder zu Grundbucheinträgen enthalten muss, sollte das Wort „öffentlich“ gestrichen werden. Es müsste heißen:
„Sie sind nachrichtlich in ein Verzeichnis (Denkmalliste) einzutragen“.

In §8 Abs. 2 Satz 1 müsste hingegen das Wort „öffentlich“ eingefügt werden, da hier die Information der Öffentlichkeit geplant ist.

„Die Denkmallisten sollen ... nach Satz 3 öffentlich bekannt gemacht werden“.

Zu §8 Abs. 3 Satz 1

„Von der Eintragung sind die Eigentümerinnen und Eigentümer unverzüglich zu benachrichtigen.“

Das Wort „unverzüglich“ sollte durch eine Formulierung ersetzt werden, die den sofortigen Vollzug abmildert, da es während der Listenerstellung bei der Ermittlung von Eigentümerdaten zu Verzögerungen kommen kann. In Anlehnung an das Berliner Denkmalschutzgesetz sollte der Satz lauten:

„Von der Eintragung sind die Eigentümerinnen und Eigentümer umgehend zu benachrichtigen.“

Zu §3 Abs. 3 Satz 3

Ungeachtet der grundsätzlichen Zustimmungen zu den im gesellschaftlichen Konsens beschlossenen Zielen der Energiewende, wird die Bevorzugung bundesgesetzlich geregelter, energiewirtschaftlicher Notwendigkeiten gegenüber dem landesgesetzlich geregelten Denkmalschutz kritisch gesehen.

Der Satz 3 sollte gestrichen werden.

Zu §13 Abs. 5

Nach dem Entwurf liegen die Zuständigkeiten für denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren weiterhin allein bei den Unteren Denkmalschutzbehörden. Aufgrund der Erfahrungen der letzten zwei Jahre wäre die Einführung einer Benehmensregelung oder eines Zustimmungsvorbehaltes in Einzelfällen aus fachlicher Sicht sinnvoll.

Es wird begrüßt, dass nach dem Entwurf für bestimmte Genehmigungstatbestände eine Zustimmungspflicht für die oberen Denkmalschutzbehörden durch Verordnung festgelegt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Paarmann